

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. **räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Niederösterreich.
2. **fachlich:** Für alle Betriebe der Berufsgruppe Brunnenmeister und Tiefbohrgewerbe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachgruppenordnung sind.
3. **persönlich:** Für alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 ÜBERNAHME VON KOLLEKTIVVERTRAGLICHEN ABFERTIGUNGSREGELUNGEN

Der Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der
Steinmetzmeister,
Dachdecker und Pflasterer,
Hafner,
Glaser,
Maler, Anstreicher und Lackierer,
Bauhilfsgewerbe,
Zimmermeister,
einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, wird vollinhaltlich übernommen.

§ 3 AUßERKRAFTTRETEN VON KOLLEKTIVVERTRAGLICHEN ABFERTIGUNGSREGELUNGEN

Die zwischen den einzelnen Landesinnungen der Bauhilfsgewerbe und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter für den in § 1 genannten Geltungsbereich abgeschlossenen Verträge betreffend Abfertigungsregelungen treten zu den im § 3 des Kollektivvertrages vom 11. Mai 1988 genannten Zeitpunkten außer Kraft.

§ 4 REGELUNGEN BETREFFEND GEMEINSAME EINRICHTUNG II

Es werden vollinhaltlich übernommen:

1. Der Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II betreffend die Abfertigung-Pauschalabgeltung,
2. der Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 betreffend die Abfertigung-Pauschalabgeltung vom 1. Juli 1988,
3. der Anhang zum Zusatz-Kollektivvertrag vom 1. Juli 1988 über Richtlinien betreffend den Unterschiedsbetrag sowie
4. der Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II betreffend die Abfertigung-Pauschalabgeltung und die Richtlinien für die Gemeinsame Einrichtung II gemäß Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 betreffend Pauschalabgeltung von Abfertigungen für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis 31. März 1979 vom 11. Mai 1988.

Wien, am 31. August 1988

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

KR Robert **Speigner**
Bundesinnungsmeister

Mag. Helmut **Heindl**
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Abg.z.NR Josef **Hesoun**
Vorsitzender

Johann **Driemer**
Zentralsekretär